

STATUTEN

der
FDP.Die Liberalen
Murten und Umgebung

Gültig ab:
18. März 2015

Die Statuten wurden am 18. März 2015 in Muntelier anlässlich der Hauptversammlung der FDP.Die Liberalen Murten und Umgebung durch die Mitglieder angenommen.

Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Interesse des besseren sprachlichen Verständnisses umfassen Personenbezeichnungen immer Angehörige beider Geschlechter.



1. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen "FDP.Die Liberalen Murten und Umgebung " (nachstehend: „FDP Murten“) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Murten. Als Partei steht sie allen Frauen und Männern aller Bevölkerungskreise offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen.

² Die FDP Murten gehört als Ortssektion der FDP.Die Liberalen Seebezirk (nachstehend FDP See) an, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.

³ Sitz der Partei ist Murten.

2. Wesen, Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

¹ Die FDP Murten vereinigt alle liberal denkenden Einwohner von Murten und Umgebung, die gewillt sind, in fortschrittlichem Geist an den öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen und das wirtschaftliche, soziale und politische Umfeld zum Wohle der Bevölkerung zu gestalten. Sie wahrt die freiheitlichen Grundsätze und strebt eine liberale Ordnung an, welche Allen die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht und die Eigenverantwortung fördert.

² Sie behandelt die politischen Geschäfte von Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund. Die Geschäfte der Gemeinde werden vorrangig behandelt.

Art. 3 Tätigkeit und Aufgaben

Die FDP Murten strebt an, ihren Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten zu erreichen:

- a. Aktive Mitgliederwerbung;
- b. Aktive und vorausschauende Behandlung der relevanten politischen Geschäfte;
- c. Beteiligung an kommunalen Wahlen;
- d. Unterstützung der FDP See und FDP Freiburg an kantonalen und eidgenössischen Wahlen;
- e. Delegation von Mitgliedern in kommunale Kommissionen und Ämter;
- f. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit;
- g. Durchführung gesellschaftlicher und / oder politischer Veranstaltungen.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Mitglied der FDP Murten kann werden, wer in Murten oder einer Nachbargemeinde ohne aktive FDP-Sektion wohnt, keiner anderen politischen Partei angehört, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und sich zu den in Artikel 1 und 2 dieser Statuten umschriebenen Grundsätzen bekennt.

² Vom Mitglied wird eine aktive Teilnahme am politischen Leben, die Unterstützung der Partei bei Wahlen und Abstimmung und die Mithilfe bei der Lösung von politischen Aufgaben erwartet.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der FDP Murten sind zugleich Parteimitglieder der FDP See, der FDP FR und der FDP CH.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Ablehnung steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Die Nichtaufnahme ist der sich bewerbenden Person innert 20 Tagen schriftlich mitzuteilen.

² Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung namentlich über die erfolgte Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 7 Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a. Einzelmitglieder:
Natürliche Personen mit Stimmrecht in Murten und angrenzenden Gemeinden. Sie sind ab dem 20. Lebensjahr beitragspflichtig;
- b. Jungmitglieder:
Natürliche, noch nicht stimmberechtigte Personen. Sie sind nicht beitragspflichtig;
- c. Ehrenmitglieder:
Natürliche Personen. Diese sind nicht beitragspflichtig.
- d. Sympathisanten / Gönner:
Liberal denkende, stimmberechtigte Personen, die nicht aktiv der FDP Murten beitreten wollen. Sie können einen freiwilligen Gönnerbeitrag leisten.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Einzel- und Jungmitglieder, welche der FDP Murten einen grossen Dienst erwiesen haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 Mitgliederbeiträge und Haftung

¹ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und betragen für Einzelpersonen höchstens Fr. 100.00 und für Ehepaare oder im Konkubinat lebende Paare höchstens Fr 150.00.

² Die Vertreter der FDP Murten im Gemeinde- und Generalrat der Stadt Murten entrichten zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag einen Sonderbeitrag. Dieser wird nach Rücksprache mit den Mandatsträgern jährlich vom Vorstand festgelegt.

³ Für die Verbindlichkeiten der FDP Murten haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der FDP Murten ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 55 Abs. 3 ZGB für Personen, welche als Organ der FDP Murten handeln.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

² Der Austritt hat schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

³ Mitglieder, die den Parteigrundsätzen oder den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können nach Anhörung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus der Partei ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Ausschluss aus der Partei ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

⁴ Gegen Ausschlussentscheide nach Absatz 3 dieses Artikels kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich beim Vorstand der FDP See Beschwerde einreichen.

⁵ Mitglieder, welche zum zweiten Mal in Folge ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben oder an einen unbekanntem Ort gezogen sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

⁶ Austretende, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁷ Der Ausschluss und die Streichung aus der FDP Murten zieht auch den Ausschluss aus der FDP See nach sich.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Einzel- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, gemäss den statuarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich in die verschiedenen Parteigremien wählen zu lassen.

² Insbesondere steht ihnen das Recht zu:

- a. Anträge an die, bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen;
- b. sich für politische Ämter zu bewerben.

³ Die Einzelmitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen, jährlichen Mitgliederbeiträge zu entrichten.

⁴ Jungmitglieder haben das Recht, an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen, parteiinterne Anträge zu stellen und sich als Beisitzer in den Vorstand wählen zu lassen.

Art. 12 Sympathisanten und Gönner

Sympathisanten und Gönner, die mit den Zielen und Grundsätzen der FDP Murten einig gehen, können in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen. Sie werden als Gäste an die Mitgliederversammlung eingeladen. Politische Mandatsträger von Murten haben zudem das Recht, ihren Anschluss an die FDP-Fraktion zu beantragen.

4. Organisation

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Organe

Die Organe der FDP Murten sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 15 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP Murten und ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 16 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung tagt als Hauptversammlung zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres.

² Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung einberufen.

³ Jedes Organ der FDP Murten oder ein Fünftel der Mitglieder können schriftlich und unter Angabe des Grundes deren Einberufung verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens in Form einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Präsidenten schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt wurden.

Art. 17 Leitung und Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

² Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einberufung bekanntgegeben wurden.

³ Jedes anwesende Mitglied hat, mit Ausnahme bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, eine Stimme. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.

⁵ Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

⁶ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁷ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder in allen traktandierten Angelegenheiten beschlussfähig.

⁸ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollierenden sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 18 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung sowie des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b. Entgegennahme der politischen Ziele des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr;
- c. Genehmigung der vom Vorstand beantragten Legislaturziele;
- d. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie des Budgets;
- e. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- f. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- g. Nominierung der Kandidaten für Gemeinderat und Generalrat;
- h. Beschwerdeentscheide betr. Aufnahme von Mitgliedern;
- i. Ausschluss von Mitgliedern;
- j. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- k. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- l. Festlegung von allfälligen Spesenentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
- m. Abänderung der Statuten;
- n. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- o. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- p. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4.2 Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus dem:

- a. Präsidenten;
- b. Vizepräsidenten;
- c. Sekretär;
- d. Kassier;
- e. drei - fünf Beisitzern.

²Von Amtes wegen gehören ebenfalls dem Vorstand an:

- a. die FDP-Gemeinderäte der Stadt Murten;
- b. der Fraktionschef der FDP-Generalratsfraktion der Stadt Murten;
- c. der Oberamtmann, sofern Mitglied der FDP Murten;
- d. die der FDP Murten angehörenden Grossräte.

³Die Gemeinderäte sowie der Fraktionschef sind stimmberechtigt, der Oberamtmann und die Grossräte haben nur beratende Stimme.

⁴Die Amtsdauer beträgt für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a-e zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Leitung und Beschlussfassung

¹Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

²Für die gültige Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.

³Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

⁴In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (Fax, E-Mail oder Briefpost) gefasst werden. Diese sind in der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

⁵Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 21 Befugnisse

¹Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

- a. Führung des Vereins und der Partei;
- b. Ausarbeitung des Jahresprogramms, der politischen Jahresschwerpunkte sowie der Legislaturziele;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d. Vertretung der Partei gegen aussen;
- e. Stellungnahmen zu politischen Fragen und Abstimmungen auf Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Bundesebene (Parteiparolen);
- f. Schaffung von Wahl- und Arbeitsausschüssen;
- g. Suche der Gemeinde- und Generalratskandidaten;
- h. Suche und Vorschlag der Kandidaten für die gemeinderätlichen Kommissionen;
- i. Beschlussfassung über Antrag zur Aufnahme bzw. Ausschluss;
- j. Streichung von Mitgliedern nach Artikel 10 Absatz 5 dieser Statuten;
- k. Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegen der Traktanden;
- l. Beschwerden von Mitgliedern;
- m. Beschaffung der finanziellen Mittel;
- n. Festlegung der Sonderbeiträge nach Artikel 9 Absatz 2 dieser Statuten;
- o. Erstellen eines Informations- und Werbekonzeptes;
- p. Antragstellung auf Wahl zum Ehrenmitglied;
- q. Planung und Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen.

²Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner besonderen Funktion und in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes einzeln zur Vertretung der FDP Murten berechtigt. In allen anderen Fällen führt der Präsident und ein Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien.

³Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Spesenentschädigung. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Antrag auf Ausrichtung von Spesen an die Mitgliederversammlung stellen.

4.3 Rechnungsrevisoren

Art. 22 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassenführung der FDP Murten und stellen darüber jährlich zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlichen Antrag.

5. Generalratsfraktion und kommunale Kommissionen

Art. 24 Generalratsfraktion

¹ Die Generalratsfraktion umfasst alle Generalräte der FDP sowie liberal denkende Sympathisanten, die in die Fraktion aufgenommen wurden. Diese orientieren sich bei ihrer politischen Entscheidungsfindung an den allgemeinen liberalen Grundsätzen sowie an den Legislaturzielen der FDP Murten.

² Sie wird durch eines ihrer Mitglieder präsiert. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Fraktion selbst.

³ Vor jeder Generalratssitzung muss die Generalratsfraktion zur Besprechung der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden.

⁴ Die Vorstandsmitglieder können an der Fraktionssitzung beratend teilnehmen.

Art. 25 Kommunale Kommissionen

¹ Die kommunalen Kommissionen bestehen aus den Kommissionen des General- sowie des Gemeinderates. Die FDP Murten delegiert hierzu die ihr zustehende Anzahl Parteimitglieder. Diese orientieren sich bei ihrer politischen Entscheidungsfindung an den allgemeinen liberalen Grundsätzen sowie an den Legislaturzielen der FDP Murten.

² Die Kommissionsmitglieder orientieren den Vorstand regelmässig über ihre Kommissionstätigkeit.

6. Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die FDP Murten bestreitet ihre Aufwendungen durch:

- a. die Mitgliederbeiträge nach Artikel 9 Absatz 1 dieser Statuten;
- b. Sonderbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 dieser Statuten;
- c. Erträge ihres Vermögens;
- d. freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter.

Art. 27 Ausgaben

Die regelmässigen Ausgaben der FDP Murten bestehen aus den Kosten für Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen des Vereinszwecks sowie dem jährlichen Beitrag an die FDP See.

7. Schlussbestimmungen

Art. 28 Revision der Statuten

¹ Die Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

² Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

³ Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Auflösung der FDP Murten

¹ Die Auflösung der FDP Murten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

² Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Bei Auflösung der FDP Murten geht das Vereinsvermögen an die FDP See zwecks Schaffung eines Fonds zugunsten einer neu zu gründenden FDP Murten. Erfolgt innert zehn Jahren nach Zuweisung des Vereinsvermögens keine Neugründung einer Ortssektion, so kann die FDP See über die vorhandenen Gelder frei verfügen.

Art. 30 Hinweis auf das Gesetz

Soweit diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten hierfür sinngemäss die Statuten der FDP See sowie die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.

Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind am 18. März 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der FDP Murten vom 9. März 2005 sowie sämtliche übrigen, ihnen widersprechenden Vorschriften.

Murten, den 18. März 2015

FDP.Die Liberalen Murten und Umgebung

Der Präsident

Die Sekretärin:

Gezeichnet

gezeichnet

Thomas Bula

Alexandra Kuster Maloku

